

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen (GWDG)

(Stand: 07/2024)

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1. Die nachstehenden „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (ZVB) gelten für alle von der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen (im Folgenden „GWDG“) als Käuferin/Auftraggeberin abzuschließenden Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen. Hiervon ausgenommen sind Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A sowie Architekten- und Ingenieurverträge im Baubereich.
- 1.2. Die ZVB gelten nur, wenn der/die Verkäufer*in/ Auftragnehmer*in (im Folgenden „Vertragspartner*in“) ein*e Unternehmer*in, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Die GWDG ist eine gemeinnützige Organisation des privaten Rechts.
- 1.3. Soweit nicht zwingendes Gesetzesrecht entgegensteht, gelten als Grundlage für die Vertragsdurchführung in nachfolgender Reihenfolge:
 - der zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vertrag bzw. der Wortlaut der Beauftragung (Auftrags- oder Zuschlagsschreiben) einschließlich eventueller Vergabeunterlagen, ergänzender Vertragsbedingungen und Anlagen;
 - die nachstehenden ZVB der GWDG;
 - die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen" (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung;
 - die gesetzlichen Vorschriften.
- 1.4. Diese ZVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners/der Vertragspartnerin werden hierdurch ausgeschlossen.
- 1.5. Erklärungen und Anzeigen der Vertragsparteien in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6. Abweichungen von den ZVB sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich als Abweichung bezeichnet und von der GWDG schriftlich bestätigt wurden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Das Angebot des Vertragspartners/der Vertragspartnerin ist kostenlos und schriftlich abzugeben. Es ist für die Dauer von 6 Monaten ab Angebotsdatum bindend, soweit die GWDG im Einzelfall nicht eine anderweitige Bindefrist ausdrücklich bestimmt hat.
- 2.2. Die Bestellung durch die GWDG gilt frühestens mit schriftlicher Auftragserteilung oder Zuschlagserteilung als verbindlich.
- 2.3. Soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, hat der/die Vertragspartner*in die Bestellung innerhalb einer Frist von 7 Tagen schriftlich zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung vom Inhalt des Auftrages ab, so ist dies zu begründen und wird als neues Angebot gewertet.

3. Leistungen und Lieferung

- 3.1. Der/Die Vertragspartner*in ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GWDG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer*innen) erbringen zu lassen.
- 3.2. Der/Die Vertragspartner*in trägt das Beschaffungsrisiko für seine/ihre Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).
- 3.3. Erfüllungsort ist der Sitz der jeweils beauftragenden Einrichtung der GWDG oder ein von dieser in der Beauftragung genannter Ort der Leistungserfüllung. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

- 3.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die GWDG über. Bei Kaufverträgen erfolgen die Lieferungen und der Gefahrübergang „Geliefert benannter Bestimmungsort“ (DAP) an den jeweiligen Bestimmungsort laut Bestellung gemäß Incoterms 2020, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist. Die entstandenen Zollabgaben, sowie die Kosten für die Zollabfertigung werden dem Lieferanten/der Lieferantin in Rechnung gestellt.
- 3.5. Soweit eine Abnahme erforderlich bzw. vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Soweit im Falle werkvertraglicher Leistungen nicht anders vereinbart, ist bei Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu erstellen. Der/Die Vertragspartner*in muss seine/ihre Leistung ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der GWDG (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

4. Lieferzeiten und Ausführungsfristen, Verzug

- 4.1. Die vertraglich vereinbarte bzw. in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. Ausführungsfrist ist bindend. Wenn die Lieferzeit bzw. Ausführungsfrist in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt diese zwei Wochen ab Vertragschluss.
- 4.2. Unvorhergesehene Ereignisse, die zu einer voraussichtlichen Lieferungs- bzw. Leistungsverzögerung führen, müssen der GWDG unverzüglich mitgeteilt werden.

5. Änderungen der Leistung

Eine Änderung der vertragsgegenständlichen Leistung kann nur durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien vorgenommen werden. Dabei ist der/die Vertragspartner*in verpflichtet, auf etwaige Mehr- oder Minderkosten sowie Auswirkungen auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, hinzuweisen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners/der Vertragspartnerin (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten ein.
- 6.2. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer evtl. Abnahme) sowie Zugang einer Rechnung, die den Anforderungen des § 14 UStG entspricht, zur Zahlung fällig. Grundsätzlich hat eine Rechnungsstellung elektronisch an die Rechnungs-E-Mail-Adresse der GWDG buchhaltung@gwdg.de zu erfolgen. Jede E-Mail darf dabei nur eine Rechnung, jedoch mehrere Rechnungsanlagen enthalten.
- 6.3. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die GWDG nicht verantwortlich.
- 6.4. Die GWDG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den/die Vertragspartner*in zustehen.
- 6.5. Der/Die Vertragspartner*in hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Der/Die Vertragspartner*in ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die GWDG aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

7. Rücktritt, Kündigung

Die GWDG ist zum sofortigen Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn gegen wesentliche Anweisungen der GWDG, Exportbestimmungen oder Bestimmungen des Datenschutzes verstoßen wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8. Mangelhafte Leistung

- 8.1. Die Rechte der GWDG bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den/die Vertragspartner*in richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Dementsprechend haftet der/die Vertragspartner*in insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten die jeweiligen Produktbeschreibungen, die Bestandteil des Vertrags geworden sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom/von der Vertragspartner*in, von der GWDG oder vom/von der Hersteller*in stammt.

- 8.2. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der GWDG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihr der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.3. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der/die Vertragspartner*in auch dann, wenn

sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

- 8.4. Kommt der/die Vertragspartner*in seiner/ihrer Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von der GWDG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die GWDG den Mangel selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen und vom/von der Vertragspartner*in Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den/die Vertragspartner*in fehlgeschlagen oder für die GWDG unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die GWDG den/die Vertragspartner*in unverzüglich, nach Möglichkeit schon bei Auftreten des Mangels, unterrichten.

9. Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

9.1. Betriebsgelände, Gebäude, technische Einrichtungen

Der/Die Vertragspartner*in kann Verkehrswege, Betriebsflächen und technische Einrichtungen der GWDG auf eigene Gefahr benutzen. Dabei hat er/sie jegliche Verkehrssicherungspflichten, Brandschutz- und Umweltschutzanforderungen einzuhalten. Die Nutzung technischer Einrichtungen der GWDG ist nur nach vorheriger Absprache und Festlegung ggf. erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen gestattet.

9.2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der/Die Vertragspartner*in hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen sicher und gesundheitsgerecht ausgeführt werden.

Die GWDG ist berechtigt, die Tätigkeiten im Falle einer durch den/die Vertragspartner*in begründeten Gefahr für Leib oder Leben oder Gefahr von massiven Störungen bis zur Gewährleistung sicherer Arbeitsbedingungen unverzüglich einstellen zu lassen. Der/Die Vertragspartner*in hat hieraus resultierende Mehrkosten zu tragen.

Prüfpflichtige Arbeitsmittel oder Schutzausrüstung werden von der GWDG nicht zur Verfügung gestellt.

Für Geräte und Maschinen, die den EU-Richtlinien zur Produktsicherheit unterliegen, sind Konformitätserklärungen vorzulegen und CE-Kennzeichen an dem Gerät bzw. der Maschine anzubringen.

Falls keine Konformitätserklärung vorgelegt werden kann, hat der/die Vertragspartner*in die GWDG unter Angabe von Gründen unverzüglich und in jedem Fall vor Vertragsschluss darüber zu unterrichten.

9.3. Umweltschutz

Falls durch Leistungen des/der Vertragspartners*in Abwässer, Emissionen, feste oder flüssige Abfälle entstehen, hat der/die Vertragspartner*in sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung des Betriebsgeländes, der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der GWDG und der Umgebung eintreten. Die Einleitung von Abwasser ist nur nach vorheriger Absprache mit der GWDG und verantwortlicher Prüfung der Zulässigkeit durch den/die Vertragspartner*in erlaubt. Abfälle hat der/die Vertragspartner*in fachgerecht zu verwerten und zu entsorgen.

9.4. Verpackung und Transportsicherheit

Eingesetzte Verpackungsmaterialien müssen mit einer Firmenbezeichnung oder dem Entsorgungssystem gekennzeichnet sein.

Es sind vorzugsweise umweltfreundliche, wiederverwertbare Verpackungen oder Mehrwegverpackungen zu verwenden.

Es gelten die jeweils aktuellen Rücknahmeverpflichtungen für Transportverpackungen.

Als gefährliche Güter gekennzeichnete Materialien müssen einer berechtigten Person der GWDG persönlich übergeben werden und dürfen nicht in allgemein zugänglichen Bereichen gelagert oder abgestellt werden.

9.5. Sonstige Anforderungen

Der/Die Vertragspartner*in verpflichtet sich, die Kernarbeitsnormen der International Labor Organization (ILO) zu beachten.

Der/Die Vertragspartner*in gewährleistet, dass die Identität seiner/ihrer Beschäftigten in begründeten, rechtlich zulässigen Fällen überprüft werden kann.

10. Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Haftung

Soweit sich aus diesen ZVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die GWDG bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 11.1. Auf Schadensersatz haftet die GWDG – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 11.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die GWDG vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Vertragspartner*in regelmäßig vertraut und vertrauen darf).
- 11.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter*innen, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen*innen der GWDG.

12. Haftung für Verletzung von Schutzrechten

- 12.1. Der/Die Vertragspartner*in steht dafür ein, dass der Vertragsgegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jede Vertragspartei wird die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm/ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 12.2. In dem Fall, dass der Vertragsgegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der/die Vertragspartner*in nach seiner/ihrer Wahl und auf seine/ihre Kosten den Vertragsgegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Vertragsgegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder der GWDG durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem/der Vertragspartner*in dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist die GWDG berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung angemessen zu mindern.

Soweit der Vertragsgegenstand Rechte Dritter verletzt, stellt der/die Vertragspartner*in die GWDG vollumfänglich von allen Ansprüchen Dritter einschließlich damit einhergehender Ansprüche auf Ersatz von Rechtsverfolgungskosten frei, die durch die Verletzung begründet werden.

- 12.3. Bei Rechtsverletzungen durch vom/von der Vertragspartner*in gelieferte Produkte anderer Hersteller*innen wird der/die Vertragspartner*in nach seiner/ihrer Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller*innen und Vorlieferant*innen für Rechnung der GWDG geltend machen oder an diese abtreten. Ansprüche gegen den/die Vertragspartner*in bestehen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller*innen und Vorlieferant*innen erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

13. Referenznennung und Marken-/Logonutzung

Eine Referenznennung der GWDG zu kommerziellen Zwecken des/der Vertragspartners*in (bspw. digital auf Websites oder in Printform auf Geschäftskorrespondenz, Werbeflyern oder Anzeigen des/der Vertragspartners*in) ist nicht gestattet. Ausnahmsweise zulässig ist eine Referenznennung der GWDG im Rahmen der Teilnahme des Vertragspartners/der Vertragspartnerin an einem öffentlichen Vergabeverfahren, worüber die GWDG vorab zu informieren ist.

Die Nutzung des (als Marke eingetragenen) Logos der GWDG durch den/die Vertragspartner*in ist nicht zulässig.

14. Verpflichtung zur Integrität

- 14.1. Der/Die Vertragspartner*in darf sich nicht durch auftragsschädigende Eigen- oder Drittinteressen beeinflussen lassen. Insbesondere darf der/die Vertragspartner*in keine Interessen seiner/ihrer Lieferant*innen und/oder dritter Unternehmer*innen vertreten, die den Interessen der GWDG zuwiderlaufen. Als Interessensvertretung im Sinne dieser Regelung wird auch die Beteiligung an Lieferfirmen oder beauftragten Unternehmen (z. B. gesellschaftsrechtlich) verstanden. Der/Die Vertragspartner*in darf den Beschäftigten der GWDG und ihren sonstigen Auftragnehmer*innen, welche mit dem Vertrag befasst sind, keine Vorteile in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen anbieten oder gewähren.
- 14.2. Der/Die Vertragspartner*in verpflichtet seine/ihre Beschäftigten, Subunternehmer*innen und Vertreter*innen keine Bestechungsgelder, unzulässigen Spenden oder sonstigen Vorteile gegenüber Kund*innen oder sonstigen Dritten zu gewähren, anzubieten oder von diesen anzunehmen. Der/Die Vertragspartner*in hat etwaige Interessenkonflikte oder Sachverhalte gegenüber der GWDG unverzüglich anzuzeigen und alle damit zusammenhängenden Informationen offenzulegen. Verstößt der/die Vertragspartner*in gegen die ihm auferlegten Pflichten, berechtigt dies die GWDG zum sofortigen Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung. Der/Die Vertragspartner*in hat der GWDG etwaige aufgrund der Pflichtverletzung entstehende Schäden zu ersetzen.

15. Exportkontrolle

Der/Die Vertragspartner*in informiert die GWDG über die exportkontrollrechtlichen Beschränkungen, sowie entsprechende Produktklassifizierung, einschließlich zollrelevanten Angaben spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung. Die Angaben können auf den jeweiligen Handelsrechnungen und Lieferscheinen ausgewiesen werden.

Der/Die Vertragspartner*in ist insbesondere für die korrekte Angabe folgender Daten verantwortlich:

- KN-Code (Kombinierte Nomenklatur) in der jeweils zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Fassung;
- Export Control Classification Number (ECCN) in der jeweils zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Fassung;
- Klassifizierung gemäß deutscher Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) in der jeweils zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Fassung;
- Listenposition gemäß dem Anhang des Kriegswaffenkontrollgesetzes in der jeweils zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Fassung;
- Klassifizierung gemäß der in der Europäischen Union gültigen Dual-Use-Verordnung in der jeweils zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Fassung
- Beschränkungen nach dem Chemiewaffenübereinkommen und den anwendbaren nationalen Umsetzungsrechtsakten in der jeweils zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Fassung;
- Beschränkungen nach dem Rotterdamer Übereinkommen (PIC-Übereinkommen) in der jeweils zum Zeitpunkt der Anfrage gültigen Fassung sowie
- zu beachtende Beschränkungen gemäß Embargo-Vorschriften.

16. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet.

Verarbeitet der/die Vertragspartner*in für die GWDG personenbezogene Daten im Auftrag, schließen die Vertragsparteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO (sog. AVV). Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit schließen die Vertragsparteien eine zusätzliche Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO ab.

17. Vertraulichkeit

17.1. Der/Die Vertragspartner*in verpflichtet sich, die von der GWDG offenbarten Informationen vertraulich zu behandeln und sie oder Teile davon nicht an Dritte weiterzugeben.

17.2. "Vertrauliche Informationen" sind alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäfts- und Forschungstätigkeit, die Mitarbeiter*innen oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen im Zusammenhang mit der GWDG.

Es sind auch mündliche Informationen umfasst.

Eine vertrauliche Information im Sinne dieser Klausel ist auch die Tatsache, dass vertrauliche Informationen dem/der Vertragspartner*in zur Kenntnis gebracht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstige den Abschluss oder die Durchführung des Vorhabens betreffende Informationen.

17.3. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung entfallen für solche Inhalte, die dem/der Vertragspartner*in oder der Öffentlichkeit vor der Offenbarung durch die GWDG bekannt oder allgemein zugänglich waren. Die Beweislast trägt der/die Vertragspartner*in.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

18.2. Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch. Sofern von diesen ZVB Fassungen in anderen Sprachen als deutsch vorliegen, ist einzig die deutsche Fassung verbindlich.

18.3. Soweit der Vertrag oder diese ZVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser ZVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.